

# Die Neuerungen der Kassenführung ab 01.01.2017



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche Änderungen in der Kassenführung ab dem 01.01.2017 aufklären. Dabei ändert sich nichts an den Grundlagen der Kassenführung (ordnungsgemäße, taggenaue Aufzeichnung usw.), sondern an der Beschaffenheit der Kassensysteme.

Für **elektronische Registrierkassen** gelten ab **01.01.2017** neue Regelungen. Demnach müssen die Registrierkassen eine maschinelle Auswertbarkeit der vom Kassensystem erfassten Einzeldaten sicherstellen. Dazu zählen neben den Einnahmen auch die Ausgaben.

Ob eine eingesetzte Registrierkasse mit Druck- und Schnittstellenfunktion oder eine PC-Kasse diese Möglichkeit bietet, sollte deshalb unverzüglich mit dem Kassenaufsteller geklärt werden. Der Einsatz der anderen elektronischen Kassentypen Registrierkasse mit zwei Drucklaufwerken und Registrierkasse mit einem Drucklaufwerk (ohne Schnittstellenfunktion) führt mangels Datenexport, also der fehlenden maschinellen Auswertbarkeit zur offenen Ladenkasse.

Die **offene Ladenkasse** bleibt auch trotz aller Meldungen in Zukunft im Einzelhandel zulässig. (*BMF Schreiben v. 19.12.2014, IV A 4 – S 0316/13/10005 :003*). Bei einer offenen Ladenkasse müssen die Tageseinnahmen rechnerisch in Form eines Tageskassenberichts in folgender Form ermittelt werden:

Kassenendbestand (durch Zählung ermittelt)  
./.. Kassenanfangsbestand(dieser muss dem Vortrag der Kasse entsprechen)  
./.. Bareinlagen  
+ Ausgaben  
+ Barentnahmen  
= Tageseinnahmen

Die Tageseinnahmen müssen jedoch nachgewiesen werden. Dazu dient zum einen die Aufbewahrung der 2. Journalrolle neben den Z-Bons. Falls diese nicht vorhanden ist, sind die Tageseinnahmen durch Einzelaufzeichnung nachzuweisen und aufzubewahren. Dieser Kassenbericht ersetzt jedoch nicht die Führung eines Kassenbuches, er dient lediglich der Ermittlung der Tageseinnahmen und ist somit Bestandteil einer ordnungsgemäßen Kassenführung.

Eine andere Möglichkeit wäre es, jede einzelne Einnahme und Ausgabe ins Kassenbuch entsprechend der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung einzutragen.

Steuerlich ist darauf zu achten, dass bei dem Einsatz einer offenen Ladenkasse mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen (0 Prozent, 7 Prozent und 19 Prozent) die Trennung der Entgelte erfolgen muss. Hierzu muss ab Januar 2017 ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden (§ 63 (4) USTDV).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Corinna Zogall  
Steuerberaterin